

An das  
Gemeindeamt Tux

---

## Erklärung zur Freizeitwohnsitzabgabe

---

Für das Kalenderjahr \_\_\_\_\_ (und Folgejahre)

Für die Kalendermonate von \_\_\_\_\_ bis Dez. \_\_\_\_\_ (anteilig ab dem Monat der Abgabe der Bau-  
vollendung lt. TBO 2022 – nur bei Neuerrichtung)

Name des/der Abgabepflichtigen: \_\_\_\_\_  
(Vor- und Familienname)

Anschrift: \_\_\_\_\_

Der Eigentümer des Grundstückes, auf dem sich der Freizeitwohnsitz befindet, ist Abgabenschuldner (§ 3 Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG). Befindet sich der Freizeitwohnsitz auf fremdem Grund, ist der Eigentümer des Freizeitwohnsitzes, im Fall eines Baurechtes der Bauberechtigte Abgabenschuldner.

Wird ein Vertrag, wie z.B. ein Miet- oder Pachtvertrag, zwischen dem Eigentümer und dem Inhaber (z.B. Mieter oder Pächter) über den Freizeitwohnsitz **unbefristet** oder **länger als ein Jahr** abgeschlossen, dann ist der Inhaber des Freizeitwohnsitzes und nicht der Eigentümer primär abgabepflichtig.

Anschrift des Freizeitwohnsitzes: \_\_\_\_\_

Bemessungsgrundlage lt. Verordnung	Höhe der Abgabe (jährlich)	Nutzfläche m <sup>2</sup>	Abgabebetrag EUR
bis 30 m <sup>2</sup> Nutzfläche	280,00 EUR		
mehr als 30 m <sup>2</sup> bis 60 m <sup>2</sup> Nutzfläche	560,00 EUR		
mehr als 60 m <sup>2</sup> bis 90 m <sup>2</sup> Nutzfläche	810,00 EUR		
mehr als 90 m <sup>2</sup> bis 150 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.150,00 EUR		
mehr als 150 m <sup>2</sup> bis 200 m <sup>2</sup> Nutzfläche	1.610,00 EUR		
mehr als 200 m <sup>2</sup> bis 250 m <sup>2</sup> Nutzfläche	2.070,00 EUR		
mehr als 250 m <sup>2</sup>	2.530,00 EUR		

Die Bemessungsgrundlage (Nutzfläche ihres Objektes) ist in die jeweilige Zeile einzutragen und der Abgabebetrag in der rechten Spalte einzutragen. Die Nutzfläche ist nach den der Baubewilligung bzw. –anzeige und allfälligen Änderungen zugrunde liegenden Unterlagen zu berechnen, außer das tatsächliche Ausmaß weicht um mehr als 3 % davon ab (siehe § 4 Abs. 2 TFLAG).

Losgelöst vom Abgabeverfahren ist bei bau- und raumordnungsrechtlichen Fragen betreffend die Nutzfläche des Freizeitwohnsitzes auf den jeweiligen Feststellungsbescheid abzustellen.

Datenquelle:            0 Baubescheid            0 Feststellungsbescheid            0 Selbstberechnung  
(mehr als 3 % Abweichung)  
**(zutreffendes bitte ankreuzen)**

Der Abgabenschuldner hat die Abgabe jährlich bis **30. April** selbst zu berechnen und unter Bekanntgabe der Bemessungsgrundlagen an die Gemeinde zu entrichten.

Dieser Abgabe liegt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Tux vom 19.12.2022 über die Höhe der Freizeitwohnsitzabgabe zugrunde. Diese basiert auf § 4 Abs. 3 des Tiroler Freizeitwohnsitz- und Leerstandsabgabegesetz – TFLAG, LGBl. Nr. 86/2022. Bitte beachten Sie die gesetzlichen Grundlagen im Rechtsinformationssystem des Bundes unter <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=LrT&Gesetzesnummer=20000923>

**Datenschutzverordnung (bitte ankreuzen):**

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass die angeführten Angaben korrekt sind. Ich bin mit der elektronischen Speicherung und Verarbeitung meiner angegebenen Daten durch die Gemeinde Tux zum Zwecke der Vorschreibung der Freizeitwohnsitzabgabe einverstanden. Die personenbezogenen Daten werden nur in dem für die Verwaltung unbedingt erforderlichem Umfang und auch nur so lange gespeichert, wie dies für die Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Ich bin damit einverstanden, dass mich die Gemeinde Tux bezüglich meines Leerstandes unter den angegebenen Daten kontaktiert.

Weitere Informationen finden Sie unter: <https://www.gemeinde-tux.at/datenschutz.html>

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig und vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar sind.

Ort/Datum

.....

Unterschrift

.....

.....

Name in Blockbuchstaben